Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 26. **Marienburg,** den 5. April. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. Marienburg, den 30. März 1905.

Betrifft Erst- und Wieder-Impfung für 1905.

1. **Die Herren Standesbeamten** des Kreises ersuche ich unter Hinweis auf § 4 des zum Reichs-Impfgesetz vom 8. April 1874 von der Königlichen Regierung zu Danzig unterm 12. Mai 1875 erlassenen Regulativs (Amtsblatt für 1875 Seite **120) für jede Ortschaft des Standesamtsbezirks besonders** auf den ihnen zugesandten Formularen ein Verzeichnis der in diesem Jahre zur Erstimpfung kommenden Kinder in der Art anzufertigen, daß in die Spalten 1—5 der Listen sämtliche Kinder eingetragen werden, die nach Ausweis des Standesamts-Registers in der betreffenden Ortschaft im Jahre 1904 geboren und nicht schon inzwischen verstorben sind, und zwar soll jede Seite des Formulars nur 10 Eintragungen (siehe die durch wagerechte Linien bezeichneten Zwischenräume) enthalten. Die Kinder sind getrennt aufzuführen, insofern die aus dem Vorjahre impfpflichtig Gebliebenen, die im laufenden Jahre impfpflichtig Gewordenen und die Zugezogenen unterschieden werden (cfr. die mit den neuen Formularen gleichzeitig übersandten Impflisten für 1904). Das Titelblatt der Liste ist durch Eintragung der Jahreszahl und des Namens des Impfbezirks zu vervollständigen.

Die so ausgefüllten bezw. mit der amtlich bescheinigten Fehl-Anzeige versehenen Listen einschließlich derjenigen von 1904 ersuche ich bis zum 15. April den einzelnen Ortsvorständen des jeweiligen Impfbezirks zu übersenden.

2. **Die Polizei-Verwaltungen** sowie **die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher** des Kreises wollen wir im Falle des Nichteinganges der beregten Listen innerhalb der Frist möglichst umgehend Anzeige machen. Ihnen liegt dann die Eintragung derjenigen Kinder ob, die aus irgend einem Grunde im Jahre 1904 nicht geimpft worden oder bei denen die geschehene Impfung erfolglos geblieben bezw. die nach der erfolgten Impfung dem Impfarzt nicht zur Revision vorgestellt worden sind, endlich auch der im vorigen oder in diesem Jahre am Ort zugezogenen Kinder, bei denen übrigens noch das Geburtsdatum und der Geburtsort anzugeben sind. Etwa in ihrem Geburtsjahr 1904 laut Attest erfolgreich geimpften Kinder ersuche ich dagegen zu streichen und den Grund der Streichung kurz anzugeben. Dabei ist mit der größtmöglichsten Sorgfalt zu verfahren. Die unterschriftlich zu vollziehenden Impflisten sind mir dann **bis zum 20. April d. J.** einzureichen.

3. Die **Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher** ersuche ich ferner die ihnen zugehenden Formulare zu den Wiederimpfungslisten einschließlich der aus dem Vorjahre den Vorstehern bezw. ersten Lehrern der öffentlichen und Privatschulen in ihren Amtsbezirken umgehend zuzustellen.

Nach der von der Königlichen Regierung in Danzig zu Ausführung der §§ 7 und 13 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 unterm 12. Mai 1875 erlassenen Instruktion II (Amtsblatt für 1875 Seite 124) haben die Vorsteher aller öffentlichen und Privatschulen alljährlich eine Liste derjenigen Zöglinge der Anstalt aufzustellen, welche in dem betreffenden Kalenderjahr das 12. Lebensjahr zurücklegen und dieses Verzeichnis der zuständigen Behörde d. i. dem Königlichen Landratsamt einzureichen. Nichtausführung dieser Verpflichtung wird gemäß § 15 des Impfgesetzes mit Geldstrafen bis 100 Mark geahndet.

4. Es haben also die **Herren Vorsteher bezw. ersten Lehrer** aller öffentlichen- und Privatschulen des Kreises, in die ihnen von den Polizei- bezw. Amtsverwaltungen zu übersendenden Listen alle diejenigen Zöglinge jeder Schule einzutragen, welche in diesem Jahre zur Wiederimpfung gestellt werden sollen, also diejenigen Kinder, die im Jahre 1893 geboren sind, sowie auch die zwar früher Geborenen aber noch nicht Geimpften. Hierbei ist zu beachten, daß auch sämtliche Schulkinder, aus Spalte 26 der Wiederimpfungsliste für 1904, deren Impfung erfolglos gewesen oder aus irgend einem Grunde unterblieben ist, in die neue Impfliste für 1905 einzutragen sind.

Auch hier müssen hinsichtlich jedes in die Listen einzutragenden Kindes die Spalten 1 bis 6 des Formulars vollständig und genau ausgefüllt werden und sind auf jeder Seite der Liste nur 10 Kinder einzutragen. Ebenso wie bei den Erstimpfungslisten ist auch hier zwischen aus Vorjahren impfpflichtig gebliebenen, im laufenden Jahre impfpflichtig gewordenen und zugezogenen Kindern zu unterscheiden. Das Titelblatt der Liste ist durch Eintragung des Namens der Schule und Ergänzung der Jahreszahl zu vervollständigen.

Falls in einzelnen Ortschaften bezw. Schulen keine impfpflichtigen Kinder vorhanden sind, ist in den betreffenden Listen ein bezüglicher Vermerk zu machen und zu unterschreiben.

Die Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher wollen gefälligst dafür Sorge tragen, daß diese Listen, welche ebenfalls unterschriftlich vollzogen sein müssen, samt den Listen von 1904 **bis zum 20. April d. Js.** an das Königliche Landratsamt eingereicht werden.

Die Herren Ortsvorsteher beauftrage ich, diese Verfügung den betreffenden Vorstehern bezw. ersten Lehrern der in der Ortschaft befindlichen Schulen zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Schließlich bemerke ich noch, daß ich sämtliche Listen, welche zu den bestimmten Terminen nicht eingegangen sind, unerinnert auf Kosten der Säumigen abholen lassen werde.

Nr. 2. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung betr. die **Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Westpreußen** vom 8. August 1887 (G. S. S. 348) wird gemäß §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S 265) unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

§ 1. Der Fischereibetrieb im Marienburger Bodden des Drausensees (§ 2) ist während der Zeit vom 15. April

morgens 6 Uhr bis zum 14. Juni abends 6 Uhr eines jeden Jahres gänzlich untersagt.

§ 2. Der Marienburger Bodden umfaßt im Sinne des § 1 diejenige Fläche des Drausensees, welche begrenzt wird:

nördlich vom Seeufer zwischen den Mündungen der großen Beek und der kleinen Beek,

südlich bezw. südwestlich von der Fahrrinne,

westlich von einer Linie, die von der Wengelmühle nach der Mühle auf der Grunauer Höhe führt,

östlich bezw. südöstlich von einer Linie, die von der Mündung der kleinen Beek nach dem Schornstein der Schneidemühle zu Drei-Rosen führt.

Die dem Fischereibetriebe entzogene Fläche wird während der im § 1 genannten Zeit durch Abstecken mit Pfählen kenntlich gemacht werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 ℳ, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 18. März 1905.

Der Regierungs-Präsident.

Marienburg, den 27. März 1905.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nr. 3. Marienburg, den 3. April 1905.

Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf die Kreisblatts-Verfügung vom 7. Mai 1891 und 1. April 1893 mir, so weit dies noch nicht geschehen ist, **eine Nachweisung über den im verflossenen Vierteljahr durch Sachsengängerei verursachten Abzug einheimischer und Zuzug russisch-polnischer Arbeiter** bis zum **12. d. Mts.** bestimmt einzureichen. Vakantanzeige ist nicht erforderlich.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 1. Auf Grund der §§ 2 und 3 des Wildschon-Gesetzes vom 14. Juli 1904 haben wir beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig den **Schluß der Schonzeit für Rehböcke** für das Jahr 1905 auf den **22. Mai** (einschließlich) festzusetzen.

Danzig, den 20. März 1905.

Der Bezirksausschuß zu Danzig.
gez. Blümke.

Nr. 2. Unter dem Schweinebestande des Käsereipächters Albrecht in Tralau ist die **Schweineseuche ausgebrochen.** Schutz- und Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Trampenau, den 1. April 1905.

Der Amtsvorsteher.

Druck von O. Halb-Marienburg.